

A. 56456/10 (70.)

A  
56456/10  
(70)

Satzungen der Universität Gießen.  
Vierter Nachtrag zu der Ausgabe von 1899.

GR:HESS:UNIV:  
BIBLIOTHEK.

## Vorschriften über die Beurlaubung der Dozenten und Beamten der Universität Gießen und der Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern  
am 22. Januar 1903.

### I. Urlaub während der Ferien.

#### § 1.

Dozenten, die für eine bestimmte Zeit als beurlaubt zu gelten wünschen, haben lediglich eine schriftliche Anzeige an den Rektor zu erstatten.

Die Vorsitzenden der Kollegien und Abteilungen, sowie die Leiter der Institute haben ihre Stellvertretung gemäß den dafür bestehenden Vorschriften zu veranlassen und den Stellvertreter in der Anzeige namhaft zu machen.

Sofern der betreffende Dozent einem andern dekretmäßig angestellten Dozenten dienstlich untersteht, hat der letztere sein Einverständnis mit der Beurlaubung auf der Anzeige vor deren Abgabe an den Rektor zu vermerken.

#### § 2.

Beamte, die einer der beiden Hochschulen oder deren Rektor unmittelbar unterstellt sind, reichen ihre Gesuche um Urlaub bei dem Rektor ein, welcher

- a) auf solche bis zur Dauer von vier Wochen seinerseits Entschliebung trifft,
- b) solche von längerer Dauer mit begutachtendem Bericht dem Ministerium zur Entschliebung vorlegt.

#### § 3.

Beamte, die einem dekretmäßig angestellten Dozenten oder Beamten dienstlich unterstehen, haben ihre Gesuche um Urlaub an den vorgesetzten Dozenten oder Beamten zu richten, welcher

- a) über solche bis zur Dauer von einer Woche selbst entscheidet,
- b) solche von längerer Dauer im Falle seines Einverständnisses an den Rektor zur weiteren Behandlung nach den in § 2 gegebenen Vorschriften weitergibt.

## II. Urlaub außerhalb der Ferien.

### § 4.

Für Beurlaubung außerhalb der Ferien gelten die vorstehenden Bestimmungen mit den in den §§ 5 und 6 angegebenen Änderungen.

### § 5.

Dozenten haben an Stelle einer bloßen Anzeige ein Gesuch bei dem Rektor einzureichen.

### § 6.

Die von Dozenten und Beamten bei dem Rektor eingereichten Gesuche werden von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium unterbreitet.

In dringenden Fällen ist der Rektor ermächtigt, auf Gesuche um Urlaub bis zur Dauer von vier Wochen seinerseits Entschliebung zu treffen. Die Bewilligung hat der Rektor dem Ministerium anzuzeigen, falls der Urlaub sich auf mehr als eine Woche erstreckt.

A. 56456/10(70)

A  
56456/10  
(70)

Satzungen der Universität Gießen.  
Vierter Nachtrag zu der Ausgabe von 1899.

GR:HESS:UNIV:  
BIBLIOTHEK.

# Beurlaubung der Dozenten und Beamten der Universität Gießen an der hiesigen Hochschule zu Darmstadt.

großherzoglichen Ministerium des Innern  
am 22. Januar 1903.

Urlaub während der Ferien.

## § 1.

...eine bestimmte Zeit als beurlaubt zu gelten  
...sch eine schriftliche Anzeige an den Rektor zu  
...der Kollegien und Abteilungen, sowie die Leiter  
...Stellvertretung gemäß den dafür bestehenden  
...en und den Stellvertreter in der Anzeige nam=  
...ende Dozent einem andern dekretmäßig ange=  
...ch untersteht, hat der letztere sein Einverständnis  
...f der Anzeige vor deren Abgabe an den Rektor

## § 2.

...der beiden Hochschulen oder deren Rektor un=  
..., reichen ihre Gesuche um Urlaub bei dem  
...er von vier Wochen seinerseits Entschließung trifft,  
...Dauer mit begutachtendem Bericht dem Ministe=  
...ng vorlegt.

## § 3.

...dekretmäßig angestellten Dozenten oder Beamten  
...ben ihre Gesuche um Urlaub an den vorgesetzten  
...zu richten, welcher

